



Newsletter Deutschland

Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 09/2021



EURO

Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 9/2021

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Investment-Firms, Capital Markets, Non-Financial Risks sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msg.banking *Indicator*

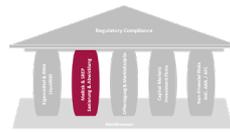
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie mit unserem msg.banking *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msg.banking <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC	MARZIPAN		ORRP
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats September

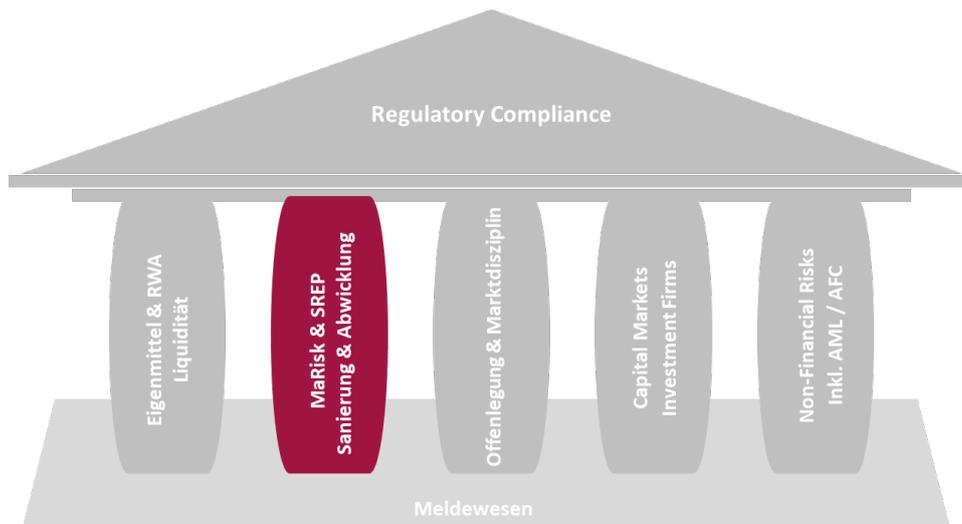


MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung

EBA publishes final guidance to assess breaches of the large exposure limits	EBA	Seite 4
Anhörung zur reziproken Anwendung einer makroprudenziellen Maßnahme Luxemburgs	BaFin	Seite 5

MaRisk & SREP

Sanierung & Abwicklung



Titel	<u>EBA publishes final guidance to assess breaches of the large exposure limits</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	15.09.2021	01.01.2022
Thema	Großkredite		
Art, Status	Leitlinien, final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Vorgaben der CRR zu Großkrediten sehen vor, dass bei Krediten die die Obergrenze nach Artikel 395 Absatz 1 ausnahmsweise überschreiten, die Behörden unverzüglich zu informieren sind.</p> <p>Kommt der in Artikel 395 Absatz 1 genannte Betrag von 150 Mio. EUR zur Anwendung, so können die zuständigen Behörden auf Einzelfallbasis gestatten, dass die Obergrenze von 100 % in Bezug auf die anrechenbaren Eigenmittel des Instituts überschritten werden darf.</p> <p>Mit der CRR II ist diese Ausnahmeregelung um bestimmte Voraussetzungen ergänzt worden:</p> <p>"Gestattet eine zuständige Behörde einem Institut in den [...] Ausnahmefällen, die in Artikel 395 Absatz 1 festgelegte Obergrenze länger als drei Monate zu überschreiten, so legt das Institut der zuständigen Behörde einen überzeugenden Plan für die zeitnahe Wiedereinhaltung dieser Obergrenze vor und setzt diesen Plan innerhalb der mit der zuständigen Behörde vereinbarten Frist um. Die zuständige Behörde überwacht die Durchführung des Plans und schreibt eine schnellere Wiedereinhaltung vor, falls angebracht."</p> <p>Die EBA hat in ihren Leitlinien nunmehr Voraussetzungen konkretisiert, damit eine solche mögliche Ausnahme erteilt werden darf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Überschreitung darf nur eine Ausnahme sein. • Trat die Überschreitung schon einmal beim gleichen Kunden auf? • War der Grund für die Überschreitung schon einmal derselbe? • Wurden bereits zwei Überschreitungen innerhalb eines Jahres gemeldet, so kann die dritte Überschreitung eher nicht als Ausnahme gewertet werden. • Wäre die Überschreitung bei angemessenen Prozessen vorhersehbar gewesen? • Waren Gründe außerhalb der Einflussosphäre des Instituts ursächlich für die Überschreitung? • etc. 		

msg.banking <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC	MARZIPAN		ORRP
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

Titel	<u>Anhörung zur reziproken Anwendung einer makroprudenziellen Maßnahme Luxemburgs</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	20.09.2021	05.10.2021
Thema	Kreditvergabe (Wohnimmobilien)		
Art, Status	Leitlinien, final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Mit dem Finanzaufsichtsrechtergänzungsgesetz (FinAREG) wurden u. a. im Kreditwesengesetz (KWG) Eingriffsmöglichkeiten für die Aufsicht geschaffen, die Kreditvergabe der Banken für Wohnimmobilien einzuschränken.</p> <p>Damit sollen Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems eingegrenzt werden, soweit diese auf eine mögliche Überhitzung der Immobilienmärkte zurückzuführen sind.</p> <p>Die BaFin darf zur Begrenzung der Kreditvergabe (bezogen auf das NEU-Geschäft im Bereich WOHN-Immobilien)</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Darlehenshöhe im Verhältnis zum Immobilienwert eingrenzen (Loan-to-Value "LTV") eingrenzen und/oder • eine Vorgabe zur Restlaufzeit eines Darlehens (Amortisationsanforderung) aussprechen. <p>Das Gesetz (Kreditwesengesetz bzw. die Wohnimmobiliendarlehensrisikoverordnung) sieht ein geordnetes Verfahren vor, unter welchen Voraussetzungen die Aufsicht eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen darf.</p> <p>Für einen sehr speziellen Fall mit einem sehr begrenzten Anwendungsgebiet hat die deutsche Aufsicht nunmehr erstmals einen Entwurf einer Anordnung nach §48u Absatz 7 Kreditwesengesetz (KWG) veröffentlicht, der sich zwar "nur" auf eine Loan-to-Value-Begrenzung Luxemburgs für private Wohnimmobilienfinanzierungen bezieht, jedoch deutlich macht, dass das Thema weiterhin aktuell ist.</p> <p>Sollte eine solche Allgemeinverfügung eines Tages für Wohnimmobilien in Deutschland erlassen werden, so hätte dies für viele Banken mit einem entsprechenden Geschäftsmodell mitunter starke Auswirkungen.</p> <p>Weitere Informationen Bei Interesse an weiteren Informationen zu diesem Thema und wie Sie sich für Ihr Haus darauf einstellen können, lesen Sie gerne unseren Blogbeitrag.</p>		

msg.banking <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN		ORRP	
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats September

Kreditrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2021_5677	07.01.2021	24.09.2021	Allocation of direct costs associated with the realisation of funded credit protection in case of partial coverage of an exposure by unfunded credit protection
2020_5294	08.06.2020	24.09.2021	Risk weight for the credit risk of third countries with supervisory and regulatory arrangements at least equivalent to those applied in the Union according to Article 114(7) CRR
2019_4986	05.11.2019	24.09.2021	Partially collateralised loans: CCF - collateral simple method approach
2019_4600	11.03.2019	19.09.2021	Application of national decisions pursuant to Article 124(2) CRR

LCR/NSFR	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2020_5253	13.05.2020	24.09.2021	NSFR
2019_5020	26.11.2019	24.09.2021	CR treatment of settled-to-market derivatives
2019_4971	29.10.2019	24.09.2021	Commitment received to upgrade collateral from Level 2B to Level 1

Großkredite	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2020_5341	30.06.2020	24.09.2021	Interpreting the definitions of "client activity" and "unexpected" in modern financial services market in the context of CRR

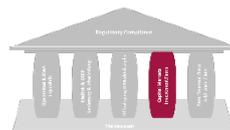
Internal Governance	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2020_5245	12.05.2020	24.09.2021	Territorial scope of the Guidelines on outsourcing arrangements in relation to supervisory cooperation requirements for credit institutions

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats September



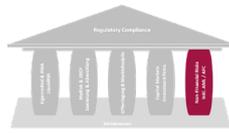
MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung

<u>EBA's study shows that EU banks' funding plans are poised to gradually return to a pre-pandemic funding composition by 2023</u>	EBA
<u>ESAs highlight risks in phasing out of crisis measures and call on financial institutions to adapt to increasing cyber risks</u>	EBA
<u>EBA publishes revised guidelines on the stress tests of deposit guarantee schemes (DGSs)</u>	EBA
<u>SRB approach to prior permissions regime: update</u>	SRB
<u>EBA launches 2021 EU-wide transparency exercise</u>	EBA
<u>Dritte Verordnung zur Änderung der Institutsvergütungsverordnung in Kraft getreten</u>	BaFin
<u>Basel III monitoring results based on end-December 2020 data</u>	BIS
<u>The EBA publishes its regular monitoring Report on Basel III full implementation in the EU</u>	EBA
<u>Auswirkungen des finalen Basel III-Reformpakets gesunken</u>	BuBa



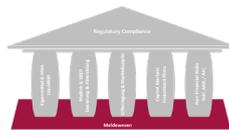
Capital Markets
Investment Firms

<u>BaFin wendet ESMA-Leitlinien zu Verpflichtungen gemäß MiFID II und MiFIR an</u>	BaFin
<u>BaFin veröffentlicht Merkblatt zur Handelsaussetzung an Nicht-Börsen</u>	BaFin



Non-Financial Risk
inkl. AML/AFC

Prämienparverträge: BaFin-Anordnung gegenüber Kreditinstituten wegen Rechtsbehelfen vorerst nicht umfassend vollziehbar	BaFin
MiFID II: Ausnahmeregelung bei Nebentätigkeiten	BaFin
Marketing-Anzeigen: BaFin wendet ESMA-Leitlinien an	BaFin



Meldewesen

EBA issues revised list of ITS validation rules	EBA
Richtlinien (Geldmarktstatistik) Gültig ab: 01.01.2021 / Richtlinien (Geldmarktstatistik) Gültig ab: 01.12.2021 / Fragen und Antworten (Geldmarktstatistik) / Informationen zur Einreichung von Meldungen (Geldmarktstatistik) / Informationen zur Status Message (Geldmarktstatistik) / Technische Checks (Geldmarktstatistik)	BuBa
Zahlungsverkehrsstatistik: Datei zur Erzeugung von XML-Files (Testphase), Entwurf der technischen Prüfungen, Anhang 2: Zahlungssysteme und MCC Liste	BuBa
Änderungen im außenwirtschaftlichen Meldewesen: Bestandsmeldungen über grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen (K3 und K4)	BuBa
Ableitungsregeln für eine Vollständigkeitsprüfung auf Vordruckebene (Stand 27.09.2021) Vers. 2.00	BuBa
Ableitungsregeln für eine Vollständigkeitsprüfung auf Vordruckebene (Stand 29.09.2021) Vers. 2.01	BuBa
BISTA: Erläuterungen zu fiktivem Cash-Pooling (Stand 29.09.2021)	BuBa
Allgemeinverfügung zur Anforderung von Daten über die Ausgestaltung der Wohnimmobilienfinanzierungen in Deutschland von finanziellen Kapitalgesellschaften / Erhebung von Kreditstandards in der Wohnimmobilienfinanzierung auf Basis der FinStabDEV: Häufig gestellte Fragen (Stand 29.09.2021)	BuBa
Datenerhebung über Wohnimmobilienfinanzierungen hier: Information über die am 29.09.2021 im Bundesanzeiger veröffentlichte Bundesbank-Mitteilung Nr. 8004/2021 mit der Bundesanzeiger Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Anforderung von Daten über die Ausgestaltung der Wohnimmobilienfinanzierungen in Deutschland von finanziellen Kapitalgesellschaften	BuBa
XBRL-Taxonomie 2.1 für die Meldungen der Risikotragfähigkeit ab 31. Dezember 2021 mit deutschem Header / Syntetische Instanz 2.1 / Informationen zur Veröffentlichung der Taxonomie 2.1 / FAQ Liste (Stand 30.09.2021) / Akzeptierte EntryPoints im RTF Meldewesen der Deutschen Bundesbank, Stand: 29.09.2021 / Validierungsregeln 2.1 / Kommentierte Vordrucke / Merkblatt für die Meldungen gemäß §§ 10,11 FinaRisikoV (Änderungsversion)	BuBa

Ihre Ansprechpartner

msg GillardonBSM AG

Dr. Frank Schlottmann Vorstand	+49 172 1690244
Liane Meiss Vorstand	+49 69 24294615
Andreas Mach Business Consulting Risikomanagement & Controlling	+49 173 4246995
Alexander Nölle Business Consulting Regulatory Compliance & NFR	+49 173 4210782
Christoph Prellwitz Business Consulting IT Alignment	+49 175 2262888
Jutta Lehnen Referentin Meldewesen	+49 69 24294656

Regulatory Compliance Services

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zur Verfügung.

